

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Englisch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Englisch lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen

insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Sprachpraxis	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basismodul Fachdidaktik	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 3a Basismodul Fachwissenschaften	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 4a Aufbaumodul Sprachpraxis	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 5a Aufbaumodul Fachdidaktik	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 10 Qualifikationsmodul Fachdidaktik I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 14a Qualifikationsmodul Fachdidaktik II	7 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3a bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 3a
- Modul 4a
- Modul 14a.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

1 Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Praxissemester	Modul 4a: Aufbaumodul Sprachpraxis 2 (7 c)		
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)			Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)		Modul 14a: Qualifikations- modul Fachdidaktik II (7c)
Modul 3a: Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und LitWiss) (9c)				Modul 10: Qualifikationsmo- dul Fachdidaktik I (6c)	

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Englisch an Grundschulen

Variante 1 (Praxissemester im 3. FS)

1 Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Variante 2 (Praxissemester im 4. FS)

Modul 1: Basismodul Sprachpraxis 1 (4c)		Modul 4a: Aufbaumodul Sprachpraxis 2, 1. Teil	Praxissemester	Modul 4a: Aufbaumodul Sprachpraxis 2, 2. Teil (7 c)	
Modul 2: Basismodul Fachdidaktik (3c)		Modul 5a: Aufbaumodul Fachdidaktik (4c)			Modul 14a: Qualifikations- modul Fachdidaktik II (7c)
Modul 3a: Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und LitWiss) (9c)				Modul 10: Qualifikations- modul Fachdidaktik I (6c)	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Englisch an Grundschulen

Nummer/Code	
Modulname	Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 1
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: – Texte, auch längere und komplexere Sachtexte, lesen und verstehen in denen eine bestimmte Haltung oder ein bestimmter Standpunkt eingenommen oder vertreten wird; Stilunterschiede in Texten wahrnehmen. – klare, detaillierte und gut strukturierte Texte schreiben, die eine rechte gute Beherrschung der Grammatik aufweisen; in Aufsätzen Argumente und Gegenargumente überwiegend stilistisch angemessen darlegen. (Entspricht: B2+/C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	2 sprachpraktische Übungen je 2 SWS
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Titel der Lehrveranstaltungen	English I
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelor Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90 Minuten).
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturellen Kommunikation
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und Interkulturelle Kommunikation: Orientierender Überblick zu Unterrichtszielen, -methoden und - materialien im schulischen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs (2 SWS)
Lehrinhalte	Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der interkulturellen Kommunikation. Überblick über Unterrichtsinhalte, -methoden und -materialien.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien, Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. Bachelorstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder 2 Modulteilprüfungen: Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	3

Nummer/Code	
Modulname	Modul 3a (Basismodul Fachwissenschaften): Grundlagen der Linguistik und der Literaturwissenschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Linguistik: Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kontexten auf die englische Sprache anzuwenden. Im Proseminar vertieftes Wissen in der theoretischen und angewandten Linguistik, Methodenbewusstsein sowie Fähigkeit zur Bearbeitung von Themen der linguistischen Forschung Literaturwissenschaft: Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literaturepochen und -gattungen. Im Proseminar Vertiefung von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, Erweiterung literaturhistorischer und -theoretischer Kenntnisse, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten im kulturhistorischen Kontext.
Lehrveranstaltungsarten	1 Orientierungskurs Literaturwissenschaften (1 SWS) 1 Orientierungskurs Linguistik (2 SWS) 1 Proseminar in Literaturwissenschaften oder Linguistik (2 SWS)
Lehrinhalte	Linguistik: Hauptgebiete, Methoden und Terminologie der Sprachwissenschaft, Grundwissen in den Hauptbereichen der Grammatik (Morphologie, Syntax, Semantik, Phonologie etc.) und in ihren Anwendungsbereichen (Sprachverarbeitung, Spracherwerb etc.). Vertiefung eines der Gebiete in den Kernbereichen der Grammatik- bzw. Sprachtheorie. Literaturwissenschaft: Erwerb literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens; Einführung in philologische Textanalyse und Interpretation; Überblickskenntnisse über Epochen, Gattungen und Theorien mit selektiver Vertiefung.
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Orientierungskurse, Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche)	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 195 Stunden
Studienleistungen	Tests zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben, Lektüre und/oder (projektorientierte) Gruppenarbeit und/oder Präsentationen und/oder selbständige Übungen, Kurzreferate
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungsleistungen: Orientierungskurse: jeweils 1 ca. 90-minütige Klausur (Klausur kann in Teilklausuren aufgeteilt werden) Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein
Anzahl Credits für das Modul	9

Nummer/Code	
Modulname	Modul 4a (Aufbaumodul Sprachpraxis): Sprachpraxis 2
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kann der/die Studierende unter anderem: – sich spontan, fließend und mit einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen; sich in längeren Redebeiträgen klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern; beim Sprechen eigene grammatische Fehler selbst korrigieren. – verschiedene Textsorten, auch komplexe Sachtexte, verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen; sich schriftlich klar, gut strukturiert, stilistisch angemessen und überwiegend grammatisch korrekt ausdrücken. (Entspricht: C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Lehrveranstaltungsarten	3 sprachpraktische Übungen mit je 2 SWS
Lehrinhalte	Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens
Titel der Lehrveranstaltungen	English 2
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	i.d.R. 2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Abschluss des Basismodul Sprachpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, Referat, Klausur und/oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungsleistungen: 1 ca. 90-minütige Klausur ODER Portfolio 1 mündliche Prüfung ODER Präsentation Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.

Anzahl Credits für das Modul	7
------------------------------	---

Nummer/Code	
Modulname	Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und Sprache
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgruppengerechten und schulartspezifischen (L1) Einsatzes von Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen.
Lehrveranstaltungsarten	1 Proseminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen und Vertiefung interkulturellen Grundwissens; Ausbau der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar oder Vorlesung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Lehramt Englisch an Hauptschulen und Realschulen Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung
Anzahl Credits für das Modul	4

Nummer/Code	
Modulname	Modul 10 (Qualifikationsmodul Fachdidaktik I): Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende lernen, sich mit unterrichtlichen Prozessen auseinanderzusetzen, diese zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren sowie diagnostische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Sie hospitieren in der Regel an Praktikumsschulen und planen Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation wird im semesterbegleitenden Seminar vertieft.
Lehrveranstaltungsarten	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (2 SWS) Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Lehrinhalte	Vertiefender Einblick in Bedingungen des Unterrichts und Ausbau fachdidaktischer und interkultureller Kenntnisse
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar Unterrichtsbeobachtungen, -hospitationen und eigene Unterrichtsversuche
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. Haupt- und Realschulen. Module 1, 2 und 3a müssen abgeschlossen sein.
Studentischer Arbeitsaufwand	Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug: 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche (einschl. Vor- und Nachbereitung): 30 Stunden Präsenzzeit Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Portfolio ca. 15 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	
Modulname	Modul 14a (Qualifikationsmodul Fachdidaktik II): Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen Lernens und interkultureller Kommunikation im Englischunterricht der Grundschule
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in der Grundschule. Erwerb von diagnostischen und forschungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den zielgruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeitsformen.
Lehrveranstaltungsarten	2 Hauptseminar mit je 2 SWS oder ein Projektseminar (4 SWS)
Lehrinhalte	Vertiefung und Spezialisierung fachdidaktischer sowie interkultureller Grundlagen; Ausbau und Transfer und komplexe, mehrperspektivische Verbindung der Kenntnisse im wissenschaftlichen, forschenden und diagnostischen Arbeiten
Titel der Lehrveranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminar
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Englisch an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich
Sprache	Englisch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen Module 1, 2, 3a müssen abgeschlossen sein
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Mitgestaltung von und aktive Teilnahme an Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) und/oder Gestaltung, Entwicklung und Evaluation von modulrelevanten Materialien für den Unterricht sowie für interkulturelle Prozesse (auch elektronische)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Klausur (ca. 90 Minuten) oder 1 Portfolio oder 1 Projektarbeit (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung.
Anzahl Credits für das Modul	7